
Informationen zur Verlängerung der Aufenthaltstitel gemäß § 24 AufenthG für Geflüchtete aus der Ukraine

Die Aufenthaltserlaubnisse von Geflüchteten aus der Ukraine, die vor dem russischen Angriffskrieg geflohen sind und in Deutschland Schutz erhalten haben, gelten **bis zum 4. März 2025** fort. Dies hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) durch Rechtsverordnung festgelegt.

Die Betroffenen müssen damit keinen Antrag auf Verlängerung des Aufenthaltsstatus stellen und es sind keine damit verbundenen Termine bei den Ausländerbehörden notwendig.¹

Konkret bedeutet dies, dass alle Aufenthaltserlaubnisse gemäß § 24 Abs. 1 AufenthG, die am 01. Februar 2024 gültig sind, einschließlich ihrer Auflagen und Nebenbestimmungen **automatisch bis zum 04. März 2025 fortgelten**.

Die Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit gilt somit auch automatisch fort.

Die Ausstellung einer weiteren Aufenthaltserlaubnis sowie einer Bescheinigung o.ä. ist nicht notwendig.

Das BMI hat zudem mitgeteilt, dass diese Information auch an die anderen Mitgliedsstaaten des Schengen-Raums weitergegeben wird, sodass Reisen innerhalb des Schengen-Gebietes weiterhin möglich sein sollten.

Weitere Informationen hierzu werden auf der folgenden Internetseite bereitgestellt:

<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2023/11/ukraine-verordnung.html>



¹ <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2023/11/ukraine-verordnung.html>